

## Reglement der Freizügigkeitsstiftung der Baloise Bank SoBa

Gestützt auf Art. 8 der Stiftungsurkunde der Freizügigkeitsstiftung der Baloise Bank SoBa (nachstehend Stiftung) wird folgendes Reglement erlassen:

### 1. Zweck der Stiftung

Die Stiftung bezweckt, die Freizügigkeitsguthaben der Vorsorgenehmer zu erhalten und zu verzinsen.

Das vorliegende Reglement legt die vertraglichen Beziehungen zwischen Vorsorgenehmer und Stiftung hinsichtlich des Freizügigkeitskontos im Rahmen der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen fest.

### 2. Organisatorische Bestimmungen

Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr, zusammen. Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder des Stiftungsrates durch den Präsidenten einzuladen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Stiftungsrat ernennt den Geschäftsführer, welchem die Durchführung der laufenden Geschäfte und insbesondere die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates obliegt.

### 3. Eröffnung von Freizügigkeitskonten

Die Stiftung nimmt Einzahlungen von Vorsorgeeinrichtungen zugunsten von Versicherten entgegen, die ihre Stelle beim Arbeitgeber, welcher dieser Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, verlassen, bevor ein Vorsorgeanspruch entsteht. Sie nimmt auch Einzahlungen von anderen Institutionen, die der Erhaltung des Vorsorgeschatzes dienen, sowie, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, von Versicherten entgegen.

Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung die Zusammensetzung der Einlage (Arbeitnehmer-, Arbeitgeberbeiträge, nach BVG erworbenes Altersguthaben sowie gegebenenfalls Altersguthaben im Alter von 50 Jahren) mitzuteilen. Sodann ist auch eine erfolgte Eheschliessung bzw. Eintragung der Partnerschaft der Stiftung bekannt zu geben. Diese hat für jeden Vorsorgenehmer bei Erreichen des 50. Altersjahres und bei Eheschliessung bzw. Eintragung der Partnerschaft die jeweilige Austrittsleistung festzuhalten. Bei Übertragung teilt die Stiftung diese Angaben der neuen Vorsorgeeinrichtung bzw. der neuen Freizügigkeitseinrichtung gestützt auf Art. 2 der Freizügigkeitsverordnung (FZV) mit.

Im Auftrag des Versicherten eröffnet die Stiftung ein auf den Versicherten lautendes Freizügigkeitskonto bei der Baloise Bank SoBa AG (nachstehend SoBa) und überträgt ihr die Kontoführung. Der Versicherte erhält jährlich einen Auszug über den Stand seines Guthabens. Für die Kontoführung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SoBa.

Der Versicherte kann maximal zwei Vorsorgevereinbarungen mit der Stiftung abschliessen. Das Aufteilen von bestehenden Vorsorgeguthaben ist nicht zulässig.

### 4. Verzinsung

Der Stiftungsrat setzt den Zinssatz fest, zu dem die Vorsorgeguthaben zu verzinsen sind. Zinsen und allfällige Überschüsse werden jeweils am Ende des Kalenderjahres resp. bei Fälligkeit des Guthabens gutgeschrieben.

### 5. Anlagen

Der Stiftungsrat entscheidet über die Anlagen der Stiftung und legt die diesbezüglichen Anlagerichtlinien im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften fest.

### 6. Individuelle Anlagen des Versicherten

Ergänzend oder alternativ zur Kontoanlage kann der Versicherte im Rahmen seines Guthabens auf dem Freizügigkeitskonto die Stiftung beauftragen, die von der Freizügigkeitsstiftung vertriebenen und BVV2 entsprechenden Vermögensanlagen auf Rechnung seines Freizügigkeitskontos zu erwerben. Die Mindesteinlage beträgt CHF 20'000, wobei auch der obligatorische BVG-Teil verwendet werden kann. Die Anlagen werden in individuelle Freizügigkeitsdepots bei der SoBa eingebucht. Der Versicherte kann die Anlagen jederzeit wieder veräussern. Der Gegenwert eines Erwerbs bzw. einer Veräusserung wird dem Freizügigkeitskonto belastet bzw. gutgeschrieben.

Allfällige auf diesen Anlagen ausgeschüttete Erträge werden dem Freizügigkeitskonto gutgeschrieben.

Für den in Anlagen angelegten Teil des Freizügigkeitsguthabens besteht weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt die Freizügigkeitsstiftung keine Verantwortung. Das Anlagerisiko trägt der Versicherte.

Die zur Auswahl stehenden Anlagen bzw. Anlagegruppen werden von der Freizügigkeitsstiftung festgelegt und richten sich nach den Art. 49 – 60 BVV2.

### 7. Übertragbarkeit des Vorsorgeguthabens

Gestützt auf Art. 12 FZV vom 3. Oktober 1994 kann der Versicherte jederzeit

- das Vorsorgeguthaben in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung einbringen;
- die Institution oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes wechseln.

### 8. Bezug des Guthabens

Aufgrund Art. 16 FZV dürfen Altersleistungen von Freizügigkeitskonten frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters nach Art. 13 Abs. 1 BVG ausbezahlt werden.

Eine vorzeitige Auszahlung des Vorsorgeguthabens ist zulässig, wenn

- der Versicherte eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert ist.
- das Begehren gestellt wird von
  - einem Versicherten, der die Schweiz endgültig verlässt; vorbehalten bleibt Artikel 25f des Freizügigkeitsgesetzes (FZG);

2. einem Versicherten, der eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
3. einem Versicherten, dessen aktueller Jahresbeitrag der beruflichen Vorsorge mehr als sein gegenwärtiges Freizügigkeitsguthaben beträgt;
4. einem Versicherten, der sein Vorsorgeguthaben einsetzt für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf, Beteiligungen oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen an solchem Wohneigentum.

Für sämtliche Auszahlungen ist bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners notwendig. Falls der Versicherte nicht verheiratet/nicht in eingetragener Partnerschaft lebend ist, hat er den entsprechenden Nachweis zu erbringen; vorbehalten bleibt die Auszahlung an Versicherte bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Art. 13 Abs. 1 BVG.

Bei Auszahlungen des Guthabens wird die Stiftung die Steuerpflicht bezüglich Verrechnungssteuer durch Meldung der steuerbaren Leistung an die Steuerbehörde in sinngemäßer Anwendung von Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer erfüllen. Bei den unter a) und b) 1-3 aufgeführten Auszahlungen wird das ganze Guthaben fällig. Teilauszahlungen sind nicht möglich.

### **9. Vorsorgeleistung**

Gestützt auf Art. 13, 14 und 16 FZV besteht die Vorsorgeleistung

- a) bei Erreichen der Altersgrenze aus dem Vorsorgeguthaben;
- b) bei Invalidität gemäss Ziffer 8 Abs. 2 lit. a des Reglementes
  - aus dem Vorsorgeguthaben, sofern das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert ist;
  - aus dem Anspruch auf die massgebliche Versicherungsleistung, sofern das Invaliditätsrisiko zusätzlich versichert ist;
- c) im Todesfall aus dem Vorsorgeguthaben sowie – bei allfälligem Vorliegen einer Risikoversicherung – zusätzlich aus dem Anspruch auf die massgebliche Versicherungsleistung.

### **10. Abtretung und Verpfändung**

Das Vorsorgeguthaben oder der nicht fällige Leistungsanspruch kann weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 22 FZG vom 17. Dezember 1993 betr. Ehescheidung sowie die Art. 30 b BVG, 331 d OR und die Artikel 8 und 9 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994.

### **11. Begünstigte Personen**

Als Begünstigte sind gemäss Art. 15 der FZV folgende Personen zugelassen:

- a) im Erbensfall die Versicherten;
- b) im Todesfall in nachstehender Reihe
  1. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;

2. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen; bei deren Fehlen die Eltern oder die Geschwister;
4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die Versicherten können im Vertrag die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Abs. 1 lit. b Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 erweitern. Personen gemäss lit. b) Ziffer 2, für deren Unterhalt der Versicherte in massgeblicher Weise aufgekommen ist, sind der Stiftung schriftlich bekannt zu geben. Die Person, die mit dem Versicherten eine Lebensgemeinschaft gemäss lit. b) Ziffer 2 geführt hat, hat innerhalb eines Monats nach dem Ableben des Versicherten der Stiftung gegenüber den schriftlichen Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen. Bei Fehlen einer solchen Mitteilung wird der Anspruch unter gleichberechtigten Begünstigten nach Köpfen aufgeteilt.

### **12. Haftung**

Die Stiftung haftet den Versicherten gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn die Versicherten die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhalten.

### **13. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung**

Die Identität des Versicherten wird anhand seiner Unterschrift auf der Vorsorgevereinbarung geprüft.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Versicherte, sofern die Stiftung bzw. die für sie handelnde SoBa kein grobes Verschulden trifft.

### **14. Adressen und Zivilstand der Versicherten**

Mitteilungen an die Versicherten gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte, bei der Stiftung vorgemerkte Adresse abgesandt worden sind.

Die Versicherten sind gehalten, Adressänderungen und Zivilstandsänderungen (Heirat/Scheidung; Eintragung/Auflösung Partnerschaft) der Stiftung mitzuteilen.

### **15. Reklamationen**

Reklamationen des Versicherten bzw. des allfälligen Begünstigten wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen der Stiftung sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert der von der Stiftung angegebenen Frist anzubringen, ansonsten die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die entsprechenden Auszüge und Mitteilungen als genehmigt gelten. Unterbleibt eine Anzeige, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Versicherten bzw. dem allfällig Begünstigten im üblichen Geschäftsablauf hätte zugehen müssen. Für Streitigkeiten steht der Klageweg an das kantonale Gericht offen (Art. 73 BVG).

**16. Gebühren**

Die Stiftung kann als Entschädigung für ihren Aufwand Gebühren erheben. Diese werden dem Kontoguthaben belastet. Die Gebührenordnung wird dem Versicherten bei Eröffnung des Kontos mitgeteilt, wobei sich die Stiftung vorbehält, ihre Gebühren jederzeit abzuändern. Die jeweils aktuelle Gebührenordnung kann bei der Stiftung jederzeit angefordert werden.

**17. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt die bisherigen Bestimmungen vom 1. Januar 2006.

| <b>Gebührenordnung der Freizügigkeitsstiftung der Baloise Bank SoBa</b>   |                          |
|---|--------------------------|
| Für folgende Aufwendungen werden Gebühren erhoben:  |                          |
| Vorbezüge für:<br>- den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf;<br>- Beteiligungen an Wohneigentum;<br>- Rückzahlung von Hypothekendarlehen an solchem Wohneigentum | CHF 400.00<br>pauschal   |
| Vorbezüge bei endgültigem Verlassen der Schweiz   | CHF 50.00<br>pauschal    |
| Übrige Aufwendungen (z.B. Nachforschungen, Abklären von Adressen, usw.) nach Zeitaufwand  | CHF 100.00<br>pro Stunde |